

Statuten Tischfussball Verband Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tischfussball Verband Zürich“ kurz TFVZ besteht ein Verband in Form eines Vereines im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der TFVZ bezweckt die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung des Tischfussball-Sportes im Kanton Zürich. Der TFVZ unterstützt die Mitgliedervereine bei der Förderung des Breiten-, Nachwuchs sowie Profisports. Der TFVZ verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

2.1 Ethik und Integrität

Der TFVZ setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem der – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der TFVZ anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.

Der TFVZ und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1.ff des Doping-Statuts.

Der TFVZ unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den TFVZ selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen und Funktionär:innen verbindlich. Der TFVZ sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiter:innen und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgesetzten Verstössen gegen die anwendbaren Doping Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Vereine werden, deren Vereinszweck mit den Zielen des TFVZ übereinstimmt.

Der Eintritt in den Verband kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Verbandsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu.

7. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

7.1. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine(n) Rechnungsrevisor*in (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

8. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Die Mitgliedervereine haben je einen Delegiertensitz.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich zwischen Januar und März statt. Die Delegiertenversammlung wird online durchgeführt.

Das Präsidium lädt die Delegierten 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur Delegiertenversammlung ein. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Delegierten für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Delegierten können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidium.

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten

- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Delegierten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Verbandspräsident / die Verbandspräsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen eine angemessene Entschädigung ausrichten

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Im Vereinsvorstand sollen, falls möglich, die Geschlechter ausgewogen zu je 50% vertreten sein.

9.1. Amtszeitbeschränkung

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 20 nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

9.2. Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.

Die Mitglieder des Vorstandes informieren sämtliche Mitglieder des Vorstands umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit.

Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese den verbleibenden Vorstand.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert von 50 CHF haben.

10. Die Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer (oder einer Geschäftsstelle) übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu Zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verband erhebt von den Delegierten und Vorstandsmitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten der Delegierten, namentlich der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbandes.

14. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Delegierten erfolgen.

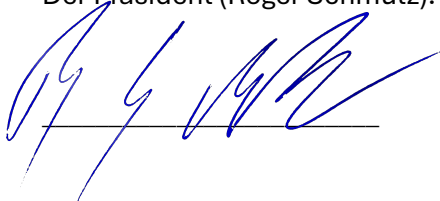
Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die bisherigen Mitgliedervereine oder eine andere steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens an Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 20.01.2026 angenommen und per 01.02.2026 in Kraft getreten.

Zürich, 20.01.2026

Der Präsident (Roger Schmutz):



Der Protokollführer (Stefan Schöb):

